

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: ADDITIV FU 20

Artikelnummer/SDB-Version: A 2768/24

1.2 Relevant identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Stoffes/der Zubereitung /des Gemisches:

Biozid-Produkt zur industriellen und/oder gewerblichen Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten:

Huber KSS Service GmbH

Lambacher Feld 2

4650 Lambach

Telefon: 07245 224 33

Fax: 07245 224 33-33

Auskunftgebende Person für das Sicherheitsdatenblatt: Produktsicherheit: office@kss.at

1.4 Notrufnummer:

VIZ: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.



GHS09 Umwelt

Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.



GHS07

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Einstufungssystem:

Die Einstufung berücksichtigt nicht die inhalationstoxische Eigenschaft der relevanten Inhaltstoffe, da diese an einem Nebel bzw. am Staub ermittelt wurde. Bei gebräuchlicher Handhabung und Verwendung stellt dieses Gemisch aufgrund seines Aggregatzustands sowie des niedrigen Dampfdruck der relevanten Inhaltsstoffe keine Inhalationsgefahr dar. Die Einstufung berücksichtigt alle potenziellen Gefahren, die bei voraussichtlicher Verwendung gefährlicher Stoffe und Gemische auftreten können (CLP, Kapitel 1).

Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG



Xi; Reizend

R41: Gefahr ernster Augenschäden.



Xi; Sensibilisierend

R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.



N; Umweltgefährlich

R50: Sehr giftig für Wasserorganismen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05 GHS07 GHS09

Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

3-Iod-2-propinylbutylcarbamat

Gefahrenhinweise

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.










P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Fungizid auf Basis 3-Iod-2-propinylbutylcarbammat (IPBC).

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 55406-53-6	3-Iod-2-propinylbutylcarbammat	20%
EINECS: 259-627-5	 T R23;  Xn R22-48;  Xi R37-41;  Xi R43;  N R50	
	 STOT RE1, H372;  Eye Dam.  1, H318;	
	Aquatic Acute 1, H400; Aquatic  Chronic 1, H410; Acute Tox. 4, H302; Skin Sens. 1, H317	

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Anweisungen des „Giftnotrufs“, Telefon: +43 1 406 43 43, einholen.

Selbstschutz des Ersthelfers.

bei Einatmen: Frischluftzuguhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

bei Hautkontakt: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Bei Hautreizung oder –ausschlag: Ärztlichen Rat einholen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

bei Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sofort Augenarzt aufsuchen.

bei Verschlucken:

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen

Allergische Erscheinungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Augen mit physiologischer Kochsalzlösung spülen. Schmerzbekämpfung mit Chibro-Kerakain-Tropfen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wasserspühstrahl, Löschmittel: keine

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können giftige Verbrennungsprodukte freigesetzt werden, wie z. B.:

Stickoxide (NOx)

Kohlenmonoxid (CO)

Joddämpfe

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Punkt 8).

Ungeschützte Personen fernhalten.

Bei der Auswahl der Schutzausrüstung ist darauf zu achten, dass ein vollständiger und sicherer Schutz von Haut und Schleimhaut aus Neopren, vollständiger Gesichtsschutz, Nitril-Kautschuk-Handschuhe mit langen Stulpen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt darf aufgrund seiner Giftigkeit auf die aquatische Umwelt nicht in Oberflächengewässer gelangen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z. B. durch Streuen eines Ringes aus Chemikalienbindemittel).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Größere Mengen in Behältern sammeln. Reste mit geeignetem Bindemittel bestreuen, gut vermengen und unter Vermeidung von Staubbildung aufkehren. Geeignetes Bindemittel: Vielzweckbindemittel Kennzeichnung V
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte Keine Verweise.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Produkt möglichst nur in geschlossenem System umfüllen und handhaben. Belastung der Luft am Arbeitsplatz, z. B. durch Aerosolbildung oder Produkterwärmung, vermeiden.

Vorsichtig umfüllen, Verschütten vermeiden.

Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer können sich nicht nur aus der Verwendung von Chemikalien ergeben, sondern, unter anderem durch die Arbeitsmittel und durch die Gestaltung der Arbeitsplätze entstehen. Diese Gefahren sich festzustellen und zu beurteilen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Behälter aus Polyolefinen verwenden.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht mit Oxidationsmitteln zusammen lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Bei der Lagerung ist sicherzustellen, dass bei Leckagen oder sonstigen Freisetzung durch Auffangvorrichtungen wie zum Beispiel Auffangwannen oder Auffangräume eine Verunreinigung der Gewässer verhindert wird.

Maximale Lagertemperatur: 40 °C

Empfohlene Lagertemperatur: 20 °C

Lagerklasse gemäß TRGS 510: LGK 10: Brennbare Flüssigkeiten

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

25265-71-8 Dipropylenglycol

AGW (Deutschland)	67 E mg/m ³ 8(II);AGS, Y, 17
-------------------	--

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung/Überarbeitung dieses Sicherheitsdatenblatts gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
- Berührung mit den Augen vermeiden.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Hautschutzplan erstellen und beachten.

Atemschutz:

Atemschutz bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes.
Kombinationsfilter „A/P2“ gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C und gegen feste und flüssige Partikel gesundheitsschädlicher Stoffe. (DIN/EN 141) BGR/GUV-R 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ beachten.

Handschutz:



Chemikalienschutzhandschuhe nach DIN EN 374 mit CE-Kennzeichnung.

Schutzhandschuhe vor jedem Gebrauch auf Schäden (Risse, Löcher, Schnitte) überprüfen.
Schutzhandschuhe nicht länger als notwendig tragen.
Nach dem Gebrauch von Handschuhen, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel verwenden.

Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk (Nitril)

Durchdringungszeit des Schuhmaterials:

Dicke: 0,4 mm; Durchbruchzeit: 480 min; Material: Nitril; Permeation: Level 6

Nicht geeignet sich Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe gegen mechanische Risiken bieten keinen Schutz gegen Chemikalien.

Augenschutz:



Vollsicht-/Korbbrillen mit CE-Kennzeichnung

Körperschutz:



Arbeitsschutzkleidung

GUC-R 189 „Benutzung von Schutzkleidung“ beachten.

Risikomanagementmaßnahmen

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen (§12 ArbSchG).

Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: flüssig
Farbe: gelblich

Geruch: mild

Geruchsschwelle: Nicht sicherheitsrelevant

pH-Wert: Methode ist nicht anwendbar

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich: 227 °C

Flammpunkt: 118 °C

Zündtemperatur: 310 °C

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

Explosionsgrenzen:

Untere: 2,9 Vol %

Obere: 12,6 Vol %

Dampfdruck bei 20 °C: 0,1 hPa

Dichte bei 20 °C: ca. 1,1 g/cm³

Relative Dichte (204) bei 20 °C: 1,105 g/cm³ (OECD 109)

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: Teilweise mischbar

9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es konnten bislang keine Gefahren identifiziert werden, die aus einer Reaktivität des Gemisches resultieren würden.

10.2 Chemische Stabilität

Zu vermeidende Bedingungen:

Vor der Verarbeitung sollte das Produkt nicht verdünnt oder mit anderen Chemikalien gemischt werden, um negative Einflüsse auf die Aktivsubstanz(en) zu vermeiden.

Mindesthaltbarkeit:

12 Monate ab Produktionsdatum, bei Einhaltung der optimalen Lagertemperatur von ca. 20 °C.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Reaktionen mit Oxidationsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine bei sachgerechter Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Oral	ATE mix	> 2000 mg/kg (berechnet)
Dermal	ATE mix	> 2000 mg/kg (berechnet)

Primäre Reizwirkung:

an der Haut: Nicht reizend.

am Auge:

Stark reizend mit Gefahr ernster Augenschäden (Bewertung gemäß Anhang VI 67/548/EWG).

Verursacht schwere Augenschäden (Bewertung gemäß Anhang I, CLP 1272/2008/EG).

Sensibilisierung: Hautsensibilisierung am Meerschweinchen (EPA FIFRA 81-6)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

EC50 / 48 h	3,25 mg/l (Daphnie)
EC50 / 72 h	0,13 mg/l (Scenedesmus subspicatus)
LC50 / 96 h	0,335 mg/l (Regenbogenforelle)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verfahren: OECD 302 B (Zahn-Wellens-Test), 28 d

Analysenmethode: CSB-Elimination

Eliminationsgrad:

> 70 %

Die Produktinhaltsstoffe sind aus dem Abwasser gut eliminierbar.

Biologische Abbaubarkeit: Die Produktinhaltsstoffe sich schnell biologisch abbaubar.

Verhalten in Umweltkompartimenten:

Komponente: Der Stoff IPBC hat sich in Abbaubarkeitstest OECD 308 in aeroben Wasser-Sediment-Systemen mit DT50-Werten von 1,0 bis 1,2 Tagen abgebaut. Der Stoff ist damit schnell abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich nicht in Organismen an.

Log Kow 2,8; IPBC

BCF: 16-36

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen:

Verhalten in Kläranlagen:

55406-53-6 3-Iod-2-propinylbutylcarbamat

EC20 / 3 h	8,2 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)
	1856

Bemerkung:

Abhängig von der Konzentration ist eine toxische Wirkung auf Belebtschlammorganismen möglich.

Weitere ökologische Hinweise:

AOX-Hinweis:

Kann den AOX-Wert eines Abwassers beeinträchtigen.

Berechneter AOX: ca. 2,5 %

Enthält folgende Schwermetalle und ihre Verbindungen gemäß der Richtlinie 2006/11/EG:

Keine

Allgemeine Hinweise:

Dieses Gemisch enthält umweltgefährliche Stoffe.

Eintrag in die Umwelt vermeiden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT-Stoffe nach den Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XII, anzusehen sind.

vPvB:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als vPvB-Stoffe nach den Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XII, anzusehen sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Muss unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen der Sonderabfallbeseitigung zugeführt werden.

Geeignetes Beseitigungsverfahren gemäß EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG): D 10 Verbrennung am Land

Abfallschlüssel gemäß Europäischem Abfallverzeichnis (AVV):

16 00 00	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 03 00	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 05*	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen vollständig entleeren. Sie können nach sorgfältiger Reinigung wiederverwendet werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA UN3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

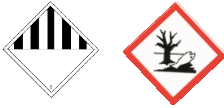
ADR 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. 3-Iodo-2-propinylbutylcarbamate)

IMDG ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (3-iodo-2-propynyl-butylcarbamate), MARINE POLLUTANT

IATA ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (3-iodo-2-propynyl-butylcarbamate)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR



Klasse

9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Gefahrzettel

9

IMDG, IATA



Class

9 Miscellaneous dangerous substances and articles.

Label

9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA

III

14.5 Umweltgefahren:

Marine Pollutant:

Ja

Symbol (Fisch und Baum)

Besondere Kennzeichnung (ADR):

Symbol (Fisch und Baum)

Besondere Kennzeichnung (IATA):

Symbol (Fisch und Baum)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Kemler-Zahl:

90

EMS-Nummer:

F-A,S-F

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II Des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und Gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

Transport / weitere Angaben:

ADR

Begrenzte Menge (LQ)

5L

Beförderungskategorie

3

Tunnelbeschränkungscode

E

IATA

Bemerkungen:

Verpackungsanweisung / max. Netto pro Packstück:

Passagierflugzeug: 964 / 450 L;

Frachtflugzeug: 964 / 450 L

UN „Model Regulation“:

UN 3082, UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (3-Iod-2-propinylbutylcarbamat), 9, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche (JArbSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter (MuSchG, MuSchRiV) beachten.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Die Mengenschwellen laut Anhang I Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind zu beachten.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend.

Ermittlung der Wassergefährdungsklasse gemäß Anhang 4, Nummer 3 der VwVwS vom 17.05.99 (Ermittlung der WGK anhand der Komponenten).

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotserordnungen:

Zu beachten:

TRGS 510: „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

TRGS 400: „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

BG-Merkblatt:

M 053: „Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“ (BGI 660)

A008: „persönliche Schutzausrüstung“

BGR 192 „Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz“

T 025: „Umfüllen von Flüssigkeiten“

M 004: „Reizende Stoffe – Ätzende Stoffe“ (BGI 595)

A 023: „Hand- und Hautschutz“ (BGI 540)

A 016: „Gefährdungsbeurteilung- Warum? Wer? Wie?“

Angaben zum VOC:

Angabe des „VOC“ gemäß Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Richtlinie):

Flüchtige organische Lösemittel, die zum VOC-Wert beitragen können, sind rezepturbedingt nicht enthalten.

Richtlinie 2004/42/EG (Decopaint-Richtlinie), ChemVOCFarbV:

Der maximale VOC-Gehalt dieses Produktes ist: 884 g/L.

VOCV (Schweiz):

Das Produkt enthält keinen abgabepflichtigen VOC im Sinne der Stoff-Positivliste der Schweizerischen VOCV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- R23 Giftig beim Einatmen.
- R37 Reizt die Atmungsorgane.
- R41 Gefahr ernster Augenschäden.
- R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
- R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
- R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Schulungshinweise

Anwendungsbezogene Informationen sind unserem Datenblatt „Produktinformation“ zu entnehmen.

Hinweise zur Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen, die dieses Produkt enthalten, sind über unseren Vertriebsinnendienst erhältlich. Telefonnummer: 07245 224 33; E-Mail: office@kss.at

Den Beschäftigten ist eine schriftliche Betriebsanweisung nach § 14 der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 zugänglich zu machen.

Ansprechpartner für technische Informationen: Vertrieb Biozide: office@kss.at

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organization

PBT: persistent, bioakkumulativ, toxisch

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulativ

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

.*Daten gegenüber der Vorversion geändert